



Information über Fallgruppen zur Bestimmung des Kassenbereichs bei geschlossenen BKK

§§ 147 ff. SGB V

Das Bundesversicherungsamt informiert über die Rechtsfolgen bei Veränderungen im Kassenbereich bei geschlossenen Betriebskrankenkassen. Es handelt sich um exemplarische Fallgruppen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Weiterhin ist zu beachten, dass Veränderungen im Kassenbereich immer als Satzungsnachtrag durch den Verwaltungsrat zu beschließen sind und dieser auf Antrag durch das Bundesversicherungsamt zu genehmigen ist. Das Bundesversicherungsamt prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung des Satzungsnachtrags entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorliegen.

I. Vorbemerkung

Bei der Umorganisation von Unternehmen kommt es für den Fortbestand und die Zuständigkeit einer (geschlossenen) BKK nicht entscheidend auf wirtschaftliche Strukturen des Unternehmens an, sondern darauf, ob Betriebe, die ein- oder ausgegliedert sind oder zu neuen Unternehmen zusammengefasst wurden, nach der Neuorganisation selbständige Betriebe oder unselbständige Betriebsteile geworden sind (BSG Urteil vom 14.04.1983 – 8 RK 11/82).

Definition selbständiger Betrieb:

- Die auf Erreichung eines arbeitstechnischen Zwecks gerichtete organisatorische Zusammenfassung personeller, sachlicher und anderer Arbeitsmittel zu einer selbständigen Einheit.

- Der verfolgte Zweck der Niederlassung wird im Rahmen einer jeweils selbständigen Organisation mit eigenen Leitungsbefugnissen von nicht nur untergeordneter Bedeutung vollzogen.
- Die Selbständigkeit eines Betriebs wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Muttergesellschaft Rahmenrichtlinien für alle oder einzelne Betriebe aufstellt und dadurch die Leitung der einzelnen Betriebe zwingt, den Betrieb in einem bestimmten Sinn zu führen.
- Das Bestehen zentraler Einrichtungen bei einem anderen Betrieb (z.B. eine einheitliche kaufmännische Leitung) spricht nicht zwingend gegen die Eigenschaft als selbständiger Betrieb.

Definition unselbständiger Betriebsteil:

- Der Betriebsteil verfügt in Bezug auf die Gesamtheit der eingesetzten Arbeitsmittel über keinen selbständigen Leitungsapparat und
- zwischen der vorhandenen Zentrale des Betriebs und des Betriebsteils besteht eine derart starke organisatorische Verflechtung, dass eine Verselbständigung nicht ohne grundlegende Umwandlung der Organisationsstruktur möglich wäre.
- Auch bei großer räumlicher Entfernung kann es sich um einen unselbständigen Betriebsteil handeln, wenn den Leitern des Betriebsteils nur geringe Entscheidungsbefugnisse verbleiben, weil die Unternehmensleitung Weisungen und Vorgaben zum Ziel der Betriebstätigkeit, sächlicher, personeller und verfahrensmäßiger Aufwendungen vorgibt.

Die Definitionen können nur als Hilfsmittel dienen. Sie sind nicht abschließend und zwingend. Erforderlich ist eine Bewertung des jeweiligen Einzelfalls.

II. Fallgruppen

1. Von mehreren Betrieben eines Arbeitgebers, für die eine gemeinsame, geschlossene BKK besteht, geht ein Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber über:

Voraussetzungen:

- Für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers besteht eine gemeinsame, geschlossene BKK,
- einer dieser Betriebe geht auf einen anderen Arbeitgeber über,

- keiner der beteiligten Arbeitgeber hat einen Antrag gemäß § 151 Abs. 1 SGB V gestellt.

Rechtsfolge:

- Aus § 151 Abs. 1 SGB V folgt, dass die BKK zunächst als gemeinsame BKK bestehen bleibt, bis einer der Arbeitgeber das Ausscheiden aus dieser BKK betreibt.

2. Ausgliederung eines unselbständigen Betriebsteils und Verselbständigung dieses Betriebsteils unter einem neuen Arbeitgeber:

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK mit Betrieben (§§ 147, 148 SGB V),
- ein unselbständiger Betriebsteil wird ausgegliedert und geht auf einen anderen Arbeitgeber über,
- der ausgegliederte Betriebsteil wird als selbständiger Betrieb fortgeführt und nicht einem anderen Betrieb als unselbständiger Betriebsteil eingegliedert,
- kein Antrag des alten oder neuen Arbeitgebers auf Ausscheiden des Betriebs aus dem Kassenbereich (§ 151 Abs. 1 SGB V analog).

Rechtsfolge:

- Der ausgegliederte, verselbständigte Betriebsteil verbleibt im Kassenbereich der früheren BKK.
- Die Satzungsänderung erfolgt rein deklaratorisch.

3. Ausgliederung eines Betriebsteils und Eingliederung bei einem anderen Betrieb eines anderen Arbeitgebers als unselbständiger Betriebsteil:

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK mit Betriebsteilen (§§ 147, 148 SGB V),
- ein unselbständiger Betriebsteil wird ausgegliedert und geht auf einen anderen Arbeitgeber über,
- der ausgegliederte Betriebsteil wird bei dem neuen Arbeitgeber als unselbständiger Betriebsteil eingegliedert.

Rechtsfolge:

- Die BKK verliert ihre Zuständigkeit.

4. Ein Betrieb wird ausgegliedert und verliert seine reine Selbstständigkeit

Rechtsfolge:

- Die BKK verliert ihre Zuständigkeit.
- (Die Zuständigkeit einer BKK für unselbständig gewordene Betriebe ist allenfalls durch eine Neuerrichtung einer BKK unter Mitwirkung der Beschäftigten nach §§ 147, 148 SGB V möglich. Siehe hierzu BSG Urteil vom 14.04.1983 – 8 RK 11/82).

5. Nach der Errichtung einer geschlossenen BKK eines Betriebs entwickelt sich ein unselbständiger Betriebsteil:

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK (§§ 147, 148 SGB V),
- Entwicklung eines unselbständigen Betriebsteils.

Rechtsfolge:

- Die BKK ist auch für diesen unselbständigen Betriebsteil zuständig.
- Einer erneuten Prüfung der Errichtungsvorschriften, §§ 147, 148 SGB V, bedarf es nicht (KassKomm/ Peters, SGB V, § 147, Rn.8).

6. Eine auswertige Betriebsabteilung entwickelt sich zu einem selbständigen Betrieb (unter demselben Arbeitgeber):

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK (§§ 147, 148 SGB V),
- bestehende auswertige Betriebsabteilung entwickelt sich zu einem selbständigen Betrieb,
- der selbständige Betrieb behält denselben Arbeitgeber.

Rechtsfolge:

- Die BKK bleibt auch für den selbständigen Betrieb zuständig (KassKomm/ Peters, SGB V, § 147 Rn. 8).

7. Eine geschlossene BKK soll auf einen selbständigen Betrieb desselben Arbeitgebers ausgedehnt werden (sog. Anschlusserrichtung):

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK (§§ 147, 148 SGB V),
- weiterer selbständiger Betrieb desselben Arbeitgebers,
- Antrag des Arbeitgebers auf Ausdehnung des Kassenbereichs auf den weiteren Betrieb (§ 149 S. 1 SGB V),
- Voraussetzungen des § 148 SGB V liegen vor (§ 149 S. 2 SGB V)
 - Zustimmung der Mehrheit der Beschäftigten nur des „neuen“ Betriebs zur Aufnahme in den Kassenbereich erforderlich, § 148 Abs. 2 SGB V,
 - (§ 148 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 147 Abs. 1 SGB V sind nicht zu prüfen)
- Nur Vorlage eines entsprechenden Satzungsnachtrags erforderlich. (Die Vorlage und Genehmigung der gesamten Satzung ist entbehrlich, da die Satzung der bestehenden BKK gilt), §148 Abs. 3 SGB V,

Rechtsfolge:

- Bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen Genehmigung der Ausdehnung.

8. Zwei Satzungsunternehmen einer geschlossenen BKK verschmelzen miteinander:

Rechtsfolge:

- § 151 SGB V greift nicht,
- die Satzungsänderung erfolgt nur aus formalen Gründen, da die Satzungsunternehmen nun nur in einer anderen Form bestehen,
- keine Veränderung des Kassenbereichs,
- die Satzungsänderung kann nach Prüfung des Einzelfalls genehmigt werden, § 147 SGB V.

9. Ausgliederung eines Betriebsteils eines dem Kassenbereich einer geschlossenen BKK unterfallenden Trägerbetriebs und Verschmelzung mit einem anderen Betrieb, der nicht dem Kassenbereich dieser BKK unterfällt, zu einem neuen Betrieb. Der andere Betrieb verliert seine Selbständigkeit. Der ausgegliederte Betriebsteil dominiert das neue Unternehmen.

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK mit Betrieben (§§ 147, 148 SGB V),
- Ausgliederung eines Betriebsteils,
- Verschmelzung dieses Betriebsteils mit einem anderen Betrieb, der nicht dem Kassenbereich dieser BKK unterfällt,
- die Verschmelzung begründet einen neuen Betrieb,
- der andere Betrieb verliert bei der Verschmelzung seine Eigenschaft als selbständiger Betrieb und wird unselbständiger Betriebsteil des neuen Betriebs,
- der ausgegliederte Betriebsteil dominiert den neuen Betrieb (Bsp. für Indizien: Führungskräfte des ausgegliederten Betriebsteils übernehmen auch im neuen Betrieb Leitungsfunktionen, ein Großteil der Arbeitnehmer des neuen Betriebs stammt aus dem ausgegliederten Betriebsteil etc.).

Rechtsfolge:

- Aufgrund der Dominanz des ursprünglich ausgegliederten Betriebsteils verbleibt dieser nach der Verschmelzung erweitert um den verschmolzenen anderen Betrieb im Kassenbereich der BKK.
- Der Kassenbereich erstreckt sich damit auf den gesamten neu gegründeten Betrieb.
- Die Satzungsänderung erfolgt rein deklaratorisch.

10. Ausgliederung eines Betriebsteils eines dem Kassenbereich einer geschlossenen BKK unterfallenden Trägerbetriebs und Verschmelzung mit einem anderen Betrieb, der nicht dem Kassenbereich dieser BKK unterfällt, zu einem neuen Betrieb. Der ausgegliederte Betriebsteil verliert seine Selbständigkeit. Der andere Betrieb dominiert das neue Unternehmen.

Voraussetzungen:

- Bestehen einer geschlossenen BKK mit Betrieben (§§ 147, 148 SGB V),
- Ausgliederung eines Betriebsteils,

- Verschmelzung dieses Betriebsteils mit einem anderen Betrieb, der nicht dem Kassenbereich dieser BKK unterfällt,
- die Verschmelzung begründet einen neuen Betrieb,
- der ausgegliederte Betriebsteil verliert bei der Verschmelzung seine Selbständigkeit und wird unselbständiger Betriebsteil des neuen Betriebs,
- der andere Betrieb dominiert den neuen Betrieb (Bsp. für Indizien: Führungskräfte des anderen Betriebs übernehmen auch im neuen Betrieb Leitungsfunktionen, ein Großteil der Arbeitnehmer des neuen Betriebs stammt aus dem anderen Betrieb etc.).

Rechtsfolge:

- Aufgrund der Dominanz des anderen Betriebs verbleibt der ausgegliederte Betriebsteil nach der Verschmelzung nicht im Kassenbereich der BKK.

11. Ausgliederung eines Betriebsteils eines dem Kassenbereich einer geschlossenen BKK unterfallenden Trägerbetriebs und Verschmelzung mit einem anderen Betrieb, der nicht dem Kassenbereich dieser BKK unterfällt, zu einem neuen Betrieb. Der andere Betrieb behält seine Selbständigkeit. Es liegt eine bloße gesellschaftsrechtliche Verschmelzung vor.

Voraussetzung:

- Bestehen einer geschlossenen BKK mit Betrieben (§§ 147, 148 SGB V),
- Ausgliederung eines Betriebsteils,
- Verschmelzung dieses Betriebsteils mit einem anderen Betrieb, der nicht dem Kassenbereich dieser BKK unterfällt,
- die Verschmelzung begründet einen neuen Betrieb,
- der ausgegliederte Betriebsteil und der andere Betrieb behalten bei der Verschmelzung jeweils ihre Selbständigkeit.

Rechtsfolge:

- Es handelt sich lediglich um eine gesellschaftsrechtliche Verschmelzung,
- der ausgegliederte Betriebsteil verbleibt im Kassenbereich der BKK,
- der andere Betrieb wird nach der Verschmelzung aufgrund seiner erhaltenen Selbständigkeit nicht in den Kassenbereich dieser BKK aufgenommen.

12. Aus einer gemeinsamen, geschlossenen BKK mehrerer Arbeitgeber tritt ein Arbeitgeber mit seinem Betrieb aus:

Voraussetzungen:

- Bestehen einer gemeinsamen, geschlossenen BKK mehrerer Arbeitgeber,
- Antrag eines Arbeitgebers auf Ausscheiden seines Betriebs aus der gemeinsamen BKK, § 151 Abs. 2 SGB V,
- keine Zustimmung oder Anhörung der Arbeitnehmer und Organe der BKK erforderlich, § 151 Abs. 3 (KassKomm/Peters, SGB V, § 151, Rn. 5),
- keine Anhörung der Verbände nach § 172 SGB V erforderlich.

Rechtsfolge:

- Die Aufsichtsbehörde entscheidet über den Austritt und bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Ausscheiden wirksam wird, § 151 Abs. 3 SGB V.

Das Bundesversicherungsamt erstellt derzeit eine Information über Fallgruppen bei geöffneten Krankenkassen und wird diese in nächster Zukunft ebenfalls als Download zur Verfügung stellen.

Für weitere Rückfragen im Einzelfall stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referats 213 gerne zur Verfügung.